



§ 47 TKG 2021

Bewerbung von Internetzugangsdiensten

Belma Abazagic

17. März 2023 - Mobilregulierungsdialog



Verordnungskompetenz nach § 47 TKG 2021

Optionale Verordnungskompetenz der Regulierungsbehörde
Anknüpfung an die Regelungen der Netzneutralitäts-VO

Anforderungen an die Bewerbung von Übertragungsgeschwindigkeiten und sonstigen technischen Merkmalen von Internetzugangsdiensten

- Leitungsgebundene Internetzugangsdienste: Regelung des Verhältnisses der beworbenen zur normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit
- Stationäre Internetzugangsdienste: Regelung des Verhältnisses der beworbenen zur geschätzten maximalen Geschwindigkeit



Vorgaben nach Art 4 Netzneutralitäts-VO

Leitungsgebundene Internetzugangsdienste:

- vertragliche Geschwindigkeitsangaben für Festnetzanschlüsse nach Art 4 TSM-VO
- **Beworbene Geschwindigkeit:** in der kommerziellen Kommunikation verwendet
- **Normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit:** Geschwindigkeit, die der Kunde zu 95 % der Zeit eines Tages erreicht

Stationäre Internetzugangsdienste:

- vertragliche Geschwindigkeitsangaben für Mobilfunkanschlüsse nach Art 4 TSM-VO
- **Beworbene Geschwindigkeit:** in der kommerziellen Kommunikation verwendet
- **Geschätzte maximale Geschwindigkeit:** maximale Geschwindigkeit, die der Endnutzer mit seinem Internetzugangsdienst an verschiedenen Orten unter realistischen Nutzungsbedingungen erreichen kann; zumindest 1x täglich (siehe BEREC-Leitlinien)
- keine „normalerweise zur Verfügung stehende Geschwindigkeit“ bei Mobilfunkanschlüssen



Auszug aus § 47 Abs 1 TKG 2021

- *„[...] Insbesondere kann die Regulierungsbehörde mit Verordnung Anforderungen an die Bewerbung der Geschwindigkeit und anderer technischer Merkmale von Internetzugangsdiensten im Sinn von Art. 2 Z 2 der VO (EU) 2015/2120, die sich an Endnutzer richten, derart festlegen, dass bei **leitungsgebundenen Internetzugangsdiensten** die beworbene Geschwindigkeit ein zu bestimmendes Verhältnis gegenüber der vereinbarten **normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit** im Sinn von Art. 4 Abs. 1 lit. d der VO (EU) 2015/2120 nicht überschreiten darf. Bei über **Funksignal angebondenen stationären Internetzugangsdiensten** ist das jeweilige Verhältnis zur beworbenen Geschwindigkeit anhand der vereinbarten **geschätzten maximalen Geschwindigkeit** im Sinn von Art. 4 Abs. 1 lit. d der VO (EU) 2015/2120 im Außenbereich und bei entsprechender Signalverfügbarkeit zu bemessen [...].“*



Grenzen der Verordnungskompetenz nach § 47

Verordnungskompetenz nach § 47 TKG 2021 bietet keine Möglichkeit zur Regelung eines Verhältnisses der beworbenen Geschwindigkeit und der normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeit im Mobilfunkbereich!



§ 47 TKG 2021

Bewerbung von Internetzugangsdiensten

Belma Abazagic

17. März 2023 - Mobilregulierungsdialog